

„Wehrdienstbeschädigung“ und „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“ während des Bereitschaftsdienstes

Von Ass. Dr. Robert Schweizer, Planegg b. München

I.

Ein Soldat, der eine Wehrdienstbeschädigung erlitten hat, erhält nach § 80 ff. SVG eine Beschädigtenversorgung.

Wehrdienstbeschädigung ist nach §§ 81 Abs. 1 SVG

„eine gesundheitliche Schädigung, die
durch eine Dienstverrichtung,
durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall,
oder durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse

herbeigeführt worden ist.“

Ihre Grenze finden die Ansprüche aus einer Wehrdienstbeschädigung insbesondere in § 91 a SVG:¹⁾

„(1) Die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Personen haben aus Anlaß einer Wehrdienstbeschädigung gegen den Bund nur die auf diesem Gesetz beruhenden Ansprüche. Sie können Ansprüche nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die weitergehende Leistungen als nach diesem Gesetz begründen²⁾, gegen den Bund, einen anderen öffentlichen — rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin oder gegen die in deren Dienst stehenden Personen nur dann geltend machen, wenn die Wehrdienstbeschädigung durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung einer solchen Person verursacht worden ist.

(2) Das Gesetz über die erweiterte Zulassung von Schadensersatzansprüchen bei Dienst- und Arbeitsunfällen vom 7. 12. 1943 (RGBl. I S. 674) ist anzuwenden.“

Nach § 1 dieses Gesetzes (= ErwG) können der Verletzte und seine Hinterbliebenen Schadensersatzansprüche geltend machen, wenn ein Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.

Im Mittelpunkt der Fragen um die Beschädigtenversorgung stehen also die Begriffe „Wehrdienstbeschädigung“ und „Teilnahme am allgemeinen Verkehr“.

In Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst haben sich Rechtsprechung und Schrifttum mit diesen Begriffen nur vereinzelt befaßt.

1) Das VG-Hamburg³⁾ entschied:

Die Folgen des Unfalles eines zum Bereitschaftsdienst eingeteilten, aber nicht zum Einsatz gerufenen Soldaten auf dem Kasernengelände stellen keine Wehrdienstbeschädigung dar.

Der Kläger war zum Bereitschaftsdienst eingeteilt worden und hatte sich innerhalb eines bestimmten Bezirks aufzuhalten. Er wollte sich duschen und dann mit Kameraden in die Stadt gehen. Auf dem Weg zur Kantine im Kellergeschoß stürzte er auf der vereisten Außentreppe des Kompaniegebäudes. Ob sich dort auch die Duschräume befanden, geht aus dem Urteil nicht hervor.

Das VG argumentiert: Dem natürlichen Wortsinn nach habe sich der Soldat zwar im Dienst befunden. Der Bereitschaftsdienst dürfe aber zumindest solange nicht als Dienst verstanden werden, als der Soldat noch nicht den Befehl zum Einsatz oder zum Einsatzort zu kommen erhalten habe. Von einer Ausübung des Wehrdienstes könne man vorher noch nicht sprechen. In dem zu entscheidenden Fall habe sich der Kläger abgemeldet und daher nicht mehr im Banne des Dienstes befunden.

2) Das LG-München II befaßte sich auch in einem — unveröffentlichten — Urteil mit einem Unfall, der sich während des Bereitschaftsdienstes zutrug⁴⁾.

Der Verletzte gehörte einer besonders sportfreudigen Kompanie an, die auch Wettkämpfe gegen andere Einheiten austrug. Die Wettkämpfe fanden ebenso wie das Training und Feldübungen auf einem einige Kilometer von der Kaserne entfernten Sportplatz statt. Dieser Platz gehörte der Bundesrepublik. Genutzt wurde die Sportanlage auch noch vom Fußballverein der Gemeinde — zu einem günstigen Pachtzins mit Rücksicht darauf, daß der Verein den Platz nicht uneingeschränkt beanspruchen konnte.

¹⁾ Soweit § 91a SVG Ansprüche gegen andere öffentliche Rechtsträger und die in deren Dienst stehenden Personen ausschließt, bestehen gegen ihn verfassungsrechtlich Bedenken, vgl. Pagendarm ZBR 1959, 345 ff.

²⁾ Z. B.: § 847 BGB.

³⁾ DVBl. 1965, 699 ff.

⁴⁾ Urt. v. 22. 11. 67 (3 O 195/66).

Der Sportoffizier war bekannt dafür, daß er die Soldaten besonders ehrgeizig dazu anhielt, Sport zu treiben. Er erlaubte am Unfalltag einigen zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Soldaten, zum Sportplatz zu fahren und dort Fußball zu spielen. Die Soldaten waren — allseits bekannt — auf der Anlage jederzeit telefonisch erreichbar. Außer den zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Soldaten fuhren auch Soldaten mit, die dienstfrei hatten. Sie benutzten einen privaten PKW. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln konnten sie den Sportplatz nicht erreichen. Nach einigen hundert Metern Fahrt kam der Wagen ins Schleudern und prallte gegen einen Baum. Ein Soldat wurde schwer verletzt. Er gehörte — ebenso wie der Lenker — zu denen, die zum Bereitschaftsdienst eingeteilt worden waren.

Die Kammer, die über weitergehende Ansprüche im Sinne des § 91 a zu urteilen hatte, verneinte eine Wehrdienstbeschädigung. Für sie war das so selbstverständlich, daß sie ohne Begründung nur den Gesetzeswortlaut wiederholte:

„Die Gesundheitsschädigung ist weder durch eine Dienstverrichtung, durch einen während der Ausübung des Wehrdienstes erlittenen Unfall noch durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden.“

In der Frage, ob der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr im Sinne des § 1 ErwG eintrat, sah das Gericht ebenfalls kein Problem. Nur kurz stellt es fest: Die „Beschränkung der Haftung (nach § 91 a) kommt jedoch bereits deshalb nicht zur Wirkung, weil der Unfall bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten ist.“

3) Der Erl.BMVtdg v. 9. 12. 1960 — PI5-Az 20-02-00 an die Stammdienststellen des Heeres bestimmt:

„Es ist zu unterscheiden zwischen

- a) einem Bereitschaftsdienst, in dem der betreffende Soldat tatsächlich Dienst leistet, und
- b) einer Bereitschaft zum Dienst, d. h. einer Freizeit mit bestimmten Beschränkungen.

Im Falle des Buchstaben a) handelt es sich um einen echten Dienst mit den sich daraus ergebenden versorgungsrechtlichen Folgen

Dagegen handelt es sich bei einer Bereitschaft zum Dienst im Falle des Buchstaben b) nicht um militärischen Dienst, sondern um Freizeit, ähnlich der Mannschaften, die die Standortgrenze nur mit besonderer Genehmigung verlassen dürfen. Hierunter fällt auch eine Ausgangsbeschränkung auf einen bestimmten Alarmbezirk. Diese Bereitschaft wird erst zum militärischen Dienst, wenn ein besonderer Befehl zu einem bestimmten Handeln vorliegt, beispielsweise ein konkreter Befehl zum Zurückkehren in die Kaserne. Nur Tätigkeiten auf Grund eines derartigen besonderen Befehls — eine generell festgesetzte zeitliche Beschränkung des Ausgangs würde darunter nicht fallen — sind bei einer solchen Bereitschaft militärischer Dienst. Dabei ist es unerheblich, wie der Befehl (persönlich, telefonisch oder durch besondere Alarmzeichen) gegeben wird.“

4) Das BVerwG⁵⁾ setzte sich zu § 181 a BBG⁶⁾ mit rechtsähnlichen Problemen auseinander.

Ein Soldat, der als Feldpostschaffner einige Kilometer hinter der Front diente, erkrankte beim Baden. Sein Tod war — anscheinend außergerichtlich — als Wehrdienstbeschädigung anerkannt worden. Zu § 181 a erklärte das BVerwG: Abgrenzungsmoment sei der Begriff der dienstfremden Tätigkeit. Dienstfremd in diesem Sinne sei eine Verhaltensweise nur dann, wenn sie schlechthin mit der

Dienstausübung nicht mehr in Zusammenhang gebracht werden könne. Das Berufungsgericht habe deshalb „zutreffend den Begriff Kampfbereitschaft für die kämpfende Truppe der Einsatzbereitschaft⁷⁾ für die anderen Truppen gleichgestellt.“

II.

„Wehrdienstbeschädigung“

1) Wortlaut

§ 81 Abs. 1 SVG stellt — dem Wortlaut nach — schlechthin auf den Dienst und nicht einschränkend etwa auf den gewöhnlichen Dienst ab. Dienst ist aber auch der Bereitschafts-Dienst. Das räumt auch bspw. das VG-Hamburg ein⁸⁾.

Dem Wortlaut der gesetzlichen Definition nach liegt deshalb in der Regel eine Wehrdienstbeschädigung vor, wenn ein Soldat während des Bereitschaftsdienstes gesundheitlich geschädigt wird.

Offt kann sich der Verletzte auf alle drei Unterbegriffe berufen. So in dem vom LG-München II entschiedenen Falle:

Die gesundheitliche Schädigung wurde durch eine „Dienstverrichtung“ herbeigeführt, weil die Soldaten während des (Bereitschafts-)Dienstes zur Ausübung einer nicht dienstfremden Tätigkeit zum Sportplatz fuhren.

Der Unfall ereignete sich „während der Ausübung des Wehrdienstes“, weil die Soldaten die Fahrt nicht „außerhalb des Dienstes“, sondern „im (Bereitschafts-)Dienst“ unternahmen.

Und der Unfall wurde — immer noch allein, was den Wortlaut anbetrifft — „durch die dem Wehrdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt“, weil es sich um eine typische Beschäftigung der Soldaten im Dienst handelte.

Deshalb kann man auf Formulierungen wie:

„Von einer Ausübung des Wehrdienstes kann nur gesprochen werden, wenn der Soldat eine nicht oder nicht allein von seiner Entschließung abhängigen Tätigkeit zur Wahrnehmung bestimmter Dienstobliegenheiten auszuüben hat“;

„im Banne des Dienstes“;

„aus dem unmittelbaren Einfluß- und Kontrollbereich seines Vorgesetzten herausbegeben“;

„es ist zu unterscheiden zwischen einem Bereitschaftsdienst, in dem der betreffende Soldat tatsächlich Dienst leistet, und einer Bereitschaft zum Dienst, d. h. einer Freizeit mit bestimmten Beschränkungen“;

„Nur und insoweit abstellen, wie sie dem Sinn und Zweck der §§ 80 ff. SVG entsprechen.“

2) Auslegung nach Sinn und Zweck

a) Der Richter ist an den vom Gesetzgeber erkennbar verfolgten Gesetzeszweck grundsätzlich gebunden. Nur wenn der Zweck des historischen Gesetzgebers infolge einer Änderung der Verhältnisse gegenstandslos geworden ist, oder wenn seine Beachtung den in der Rechts-

⁵⁾ ZBR 67, 21 ff.

⁶⁾ (1) „Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles, den er in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat . . .“

⁷⁾ Zuvor spricht das BVerwG in gleichem Sinne von „Dienstbereitschaft“.

⁸⁾ a. a. O.: „ . . . läßt sich die von den Beteiligten geschilderte Art des Bereitschaftsdienstes — entgegen dem natürlichen Wortsinn dieses Ausdrucks — nicht als ein Dienst . . . verstehen.“

ordnung anerkannten Grundwerten widersprüche, ist ein Begriff nach objektiv — teleologischen Kriterien auszulegen⁹⁾.

Das SVG knüpft bewußt an die historische Entwicklung des Versorgungsrechts der Soldaten an¹⁰⁾. Es übernimmt deshalb auch bis auf den Wortlaut die Definition des Begriffes „Wehrdienstbeschädigung“ den Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Wehrmächtsfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 26. 8. 1938 (WFVG)¹¹⁾ und stellt die wehrdienstbeschädigten Soldaten der Streitkräfte den Kriegsbeschädigten der beiden Weltkriege gleich¹²⁾. Das WFVG und seine Durchführungs- und Ausführungsbestimmungen waren bestrebt, den Begriff der Wehrdienstbeschädigung im Interesse der Soldaten und ihrer Angehörigen möglichst weit auszudehnen¹³⁾.

In der Präambel zum WFVG erklärte der Gesetzgeber:¹⁴⁾

„Ehrenpflicht des Staates ist es, für seine Soldaten so zu sorgen, daß ihnen aus der Ableistung des aktiven Wehrdienstes kein Nachteil erwächst

Alle Soldaten soll die Sicherheit gegeben werden, daß bei opferfreudigem Einsatz sowohl für sie selbst als auch für ihre Frauen und Kinder gesorgt ist.“

§ 4 Nr. 1 der DB v. 29. 9. 1938 bestimmte:

„Wehrdienstbeschädigung ist der Körperschaden, dessen Entstehung oder Verschlimmerung ursächlich mit dem Wehrdienst zusammenhängt.“

Es soll also derjenige, der für die Allgemeinheit Opfer bringt, auch von ihr „entschädigt“ werden, wenn er in Zusammenhang mit diesem Opfer gesundheitlich Schaden leidet.

b) Daraus folgt, daß man entgegen dem Wortsinn eine Wehrdienstbeschädigung nur verneinen kann, wenn im Einzelfall besondere Gründe dies verlangen:

Auch wer zum Bereitschaftsdienst eingeteilt ist, läuft — wie wenn er gewöhnlichen Dienst leistet — Gefahr, dadurch Nachteile zu erleiden. Also ist es, insbesondere wenn man den Schutz weit ausdehnt, auch insoweit „Ehrenpflicht des Staates“ für eine gesundheitliche Schädigung Beschädigtenversorgung zu gewähren.

Einen „Körperschaden, dessen Entstehung oder Verschlimmerung ursächlich mit dem Wehrdienst zusammenhängt“ erleidet auch der Soldat, der sich verletzt; während er sich zu einem Einsatz bereithalten muß. Auch er bringt durch fühlbare Einschränkungen seiner Freiheit der Allgemeinheit ein Opfer. Also verdient auch er eine Entschädigung, wenn er in Zusammenhang damit verletzt wird, jedenfalls grundsätzlich, wenn im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen.

Aus dem Hinweis des Gesetzgebers auf das BVG ergibt sich nichts anderes, weil diesem Gesetz die gleichen Erwägungen zugrunde liegen.

Man kann aber Rechtsprechung und Schrifttum zu §§ 1 ff. BVG (und jetzt auch zu § 181 a BBG) als Anhaltspunkt dafür heranziehen, ob im Einzelfall besondere Gründe eine Ausnahme verlangen¹⁵⁾.

Daraus ergibt sich z. B.:

Ein Anspruch auf Versorgung besteht auch dann, wenn kein ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Dienst bestand. Es genügt, daß der Unfall zeitlich mit der Ausübung des Dienstes zusammentrifft. Eine Ausnahme gilt nur, wenn der Verletzte „den Dienst durch eine dienstfremde, rein persönliche Tätigkeit unterbrochen“ hat¹⁶⁾. Dienstfremd in diesem Sinne ist ein Verhalten aber nur, wenn es „mit der Dienstausübung schlechthin nicht mehr in Zusammenhang gebracht wer-

den kann“. Ein Soldat unterbricht also bspw. noch nicht seinen Dienst, wenn er zum Waschraum geht oder in einem Fluß schwimmt¹⁷⁾. — Folglich liegen insoweit keine besonderen Umstände, die eine Ausnahme rechtfertigen würden, vor.

Ein Unfall, der sich ohne Beziehung zu einer bestimmten Dienstverrichtung in der Zeit des Dienstes im weiteren Sinne ereignet hat (z. B.: Sturz aus dem Bett, Ausgleiten auf der Treppe der Unterkunft u. ä.) kann durch die dem Dienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt sein¹⁸⁾.

Daß eine dienstliche Anordnung zugleich im privaten Interesse des Soldaten liegt, enthebt sie nicht ihres dienstlichen Charakters¹⁹⁾. Unerheblich ist es ferner, daß der Soldat auch als Zivilist und überall in gleicher Weise hätte verletzt werden können²⁰⁾.

Ebenfalls keine besonderen Umstände, die eine Ausnahme rechtfertigen könnten, sind Umstände die mit der Kasernierung, der Gemeinschaftsverpflegung, dem ständigen engen Zusammenleben und mit Beschränkungen in der Wahl z. B. eines Arztes u. ä. zusammenhängen. Sie sind dem Wehrdienst eigentümliche Verhältnisse²¹⁾.

Ergeben sich im Einzelfall auch aus Rechtsprechung und Schrifttum zu § 1 BVG (sowie zu § 181 a BBG) keine besonderen Gründe für eine Ausnahme, kann man eine Ausnahme (nur) noch mit objektiv — teleologischen Kriterien zur Ergänzung des vom Gesetzgeber verfolgten Gesetzeszwecks begründen.

c) Daraus folgt für den Erlaß des BMVtdg und die Urteile des LG-München II und des VG Hamburg:

Der Erlaß des BMVtdg schließt zu Unrecht generell eine Wehrdienstbeschädigung für die Fälle aus, in denen Soldaten nicht „tatsächlich Dienst geleistet“, sondern nur in ihrer „Freizeit bestimmten Beschränkungen“ unterlegen haben.

Der vom LG-München II beurteilte Sachverhalt enthält keine besonderen Gründe, die es rechtfertigen, entgegen dem Wortlaut des § 81 Abs. 1 SVG eine Wehrdienstbeschädigung zu verneinen:

Es ist unerheblich, daß der Soldat auch als Zivilist und überall in ähnlicher Weise hätte verunglücken können²²⁾.

Selbst wenn kein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Unfall und dem Bereitschaftsdienst bestanden hätte, müßte man eine Wehrdienstbeschädigung noch behaupten. Es genügt, daß der Unfall zeitlich mit dem (Be-

⁹⁾ Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 237 ff.

¹⁰⁾ Vgl. die Begründung zum Entwurf, Bundestagsdrucksache 2504 (2. Wahlperiode) S. 28.

¹¹⁾ RGBl. I S. 1077. Den Wortlaut der AB gibt Bülow DJ 1944, 25 ff. (27) wieder.

¹²⁾ Vgl. die Begründung zum Entwurf a. a. O. S. 31, 45 und den schriftlichen Bericht des Ausschusses für Verteidigung, Bundestagsdrucksache 3366 (2. Wahlperiode) S. 1. — Für die Kriegsbeschädigten bestimmt § 1 BVG:

„(1) Wer durch eine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung oder durch einen Unfall während der Ausübung des militärischen oder militärähnlichen Dienstes oder durch die diesem Dienst eigentümlichen Verhältnisse eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung.“

¹³⁾ Vgl. Bülow a. a. O. S. 26 f. und die amtliche Begründung zum ErWG in DJ 1944, 21.

¹⁴⁾ RGBl. 1938 — I S. 1080.

¹⁵⁾ Das müßte nach dem objektiv-teleologischen Grundsatz der Gleichbewertung des Gleichsinnigen (Larenz a. a. O. S. 254) auch dann gelten, wenn der Gesetzgeber nicht ausdrücklich auf den Zusammenhang mit dem BVG hingewiesen hätte.

¹⁶⁾ BSG 8, 264 ff.

¹⁷⁾ BVerwG ZER 67, 21 ff.

¹⁸⁾ Wilke, BVG, 2. Aufl. (1965), S. 22 f.

¹⁹⁾ LSG Essen, angeführt bei Wilke a. a. O. S. 24.

²⁰⁾ Wilke a. a. O. S. 29.

²¹⁾ BVerwG NJW 64, 2031 f., Wilke a. a. O. S. 28 f.

²²⁾ Vgl. o. bei Anm. 20). Wenn man das Gegenteil annehmen wollte, müßte man bspw. auch eine Wehrdienstbeschädigung verneinen, wenn sich ein Berufsfußballspieler im gewöhnlichen Dienst beim Fußballspielen verletzt.

reitschafts-) Dienst zusammentraf.²³⁾ Der Dienst war nicht durch eine dienstfremde Tätigkeit unterbrochen worden, weil die Fahrt zum Sportplatz mit der Dienstausübung noch in Zusammenhang gebracht werden kann.

Es ist auch bedeutungslos, daß die Soldaten freiwillig handelten. Wenn sie freiwillig zum Exerzieren gefahren und auf dieser Fahrt verunglückt wären, würde man ohne Bedenken eine Wehrdienstbeschädigung annehmen. Sport zu treiben gehört aber ebenso zum Pflichtenkreis der Soldaten wie Exerzieren. Also müssen — Gleichbewertung des Gleichsinnigen²⁴⁾ — auch die beiden Fälle gleichbehandelt werden.

Auch in dem vom VG-Hamburg entschiedenen Falle liegen keine besonderen Gründe für eine Ausnahme vor:

Es ist unerheblich, daß der Soldat nicht in dem vom VG Hamburg gemeinten Sinne „im Banne des Dienstes“ stand. Denn ein Soldat, der — einsatzbereit — Kilometer hinter der Front zu seinem Vergnügen in einem Fluß schwimmt, oder ein Soldat, der auf dem Weg zum Essen in der Kantine verunglückt oder der nachts in der Kaserne aus dem Bett fällt, befindet sich ebensowenig „im Banne des Dienstes“. In diesen Fällen gesteht man aber einen Anspruch nach § 1 BVG oder § 181 a BBG zu²⁵⁾. Also muß man auch eine Beschädigtenversorgung nach dem SVG zuerkennen.

III.

„Teilnahme am allgemeinen Verkehr“

1) Wortlaut

Auch bei diesem Begriff wird im Einzelfall der Wortlaut oft nicht eindeutig sein.

So kann man in dem vom LG-München II entschiedenen Sachverhalt zweifeln, ob die Soldaten am „allgemeinen Verkehr“ oder an einem „besonderen Verkehr“ (nämlich an dem besonderen Verkehr während des Bereitschaftsdienstes zu dem — mit öffentlichen Verkehrsmitteln überhaupt nicht erreichbaren — Übungsplatz der Bundeswehr) teilnahmen.

Also entscheiden hier ebenfalls wieder Sinn und Zweck.

2) Auslegung nach Sinn und Zweck

a) Im allgemeinen kann man schon dem vom Gesetzgeber erkennbar verfolgten Gesetzeszweck entnehmen, ob der Soldat im Sinne des § 1 ErWG am allgemeinen Verkehr teilnahm.

Durch die allmähliche Ausdehnung des Unfallbegriffes und durch den Ausschluß von Ersatzansprüchen gegenüber einer Vielzahl von Verwaltungen und deren Bediensteten waren Spannungen entstanden. Die Rechtsprechung wandte die Bestimmungen über den Haftungsausschluß streng nach ihrem Wortlaut an. Das führte zu unbilligen Ergebnissen, wenn im Verhältnis des Verletzten zum Schädiger „zwischen dem Unfall und der dienstlichen Tätigkeit nur ein verhältnismäßig loser Zusammenhang bestand²⁶⁾“.

Beispiele²⁷⁾:

Ein Zollbeamter wurde auf einer Dienstreise sehr schwer verletzt. Schädiger war der Fahrer eines Kraftwagens der Wehrmacht.

Der Zollbeamte verklagte das Reich (Wehrmachtswirtschaft) auf Schadensersatz. Er machte geltend, ein Ausschluß von weitergehenden Ersatzansprüchen sei für ihn unbillig. Er habe mit dem Schädiger nichts zu tun gehabt. Der Schädiger habe genau so wie ein beliebiger Dritter von außen auf ihn eingewirkt. Das Reichsgericht²⁸⁾ wies

aber die Klage ab, weil der eindeutige Wortlaut des § 124 Abs. 2 DBG einen Schadensersatzanspruch ausschließe.

In einem anderen Urteil hatte das RG über die Schadensersatzklage der Kinder eines Pioniers zu entscheiden. Der Pionier hatte in einem fahrplanmäßigen Güterzug Wehrmachtsgut zu begleiten. Beim Rangieren auf einem Verschiebebahnhof wurde er tödlich verletzt. Die Kläger wandten vergeblich ein, daß kein hinreichender Grund bestehe, hier Soldaten schlechter zu stellen als Zivilpersonen. Das RG fühlte sich jedoch an den ausdrücklichen Haftungsausschluß durch § 134 Abs. 1 WFG gebunden und wies die Klage ab²⁹⁾.

§ 1 ErWG sollte diese Unbilligkeiten ausräumen. Dagegen sollte es für den Verletzten der eigenen Verwaltung und deren Bediensteten gegenüber beim Haftungsausschluß bleiben, wenn der Verletzte „gerade in seiner eigentlichen dienstlichen Tätigkeit in den Verkehr gestellt worden“ war oder wenn es sich — wie beim Werkverkehr — um sonstige „innerdienstliche oder innerbetriebliche Vorgänge“ handelte.

Wieder auf den vom LG-München II entschiedenen Sachverhalt übertragen, ergibt dies:

Der Schädiger, also der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Lenker des Fahrzeugs, war für den verletzten Soldaten nicht ein beliebiger Dritter. Beliebiger Dritter wäre für ihn bspw. der Fahrer eines entgegenkommenden Dienstwagens des Kultusministeriums gewesen (insofern ist der Begriff der Teilnahme am allgemeinen Verkehr, wie allgemein anerkannt, relativ). Also bestand nicht nur ein verhältnismäßig loser Zusammenhang zwischen dem Unfall und der dienstlichen Tätigkeit.

Oder: Der Verletzte war gerade in seiner eigentlichen dienstlichen Tätigkeit in den Verkehr gestellt worden. Zumindest handelte es sich um einen sonstigen innerdienstlichen Vorgang. Denn hätten die Soldaten die Fahrt während der normalen Dienstzeit unternommen, würde man — auch wenn sie ein Privatauto benutzt hätten³⁰⁾ — ohne Bedenken annehmen, die Fahrt sei ein innerdienstlicher Vorgang gewesen. Daß die Soldaten freiwillig während des Bereitschaftsdienstes fuhren, nahm der Fahrt nicht den Charakter eines innerdienstlichen Vorgangs. Das kann man damit veranschaulichen, daß — wohl unstrittig — ein Polizeibeamter, der Parksünder notiert, auch dann noch „innerdienstlich“ tätig ist, wenn er das freiwillig während des Bereitschaftsdienstes tut. b) Erst wenn der Zweck des historischen Gesetzgebers noch zu keiner eindeutigen Lösung führt, muß man auf die sonstigen in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Abgrenzungen zurückgreifen, wie:

„Eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr ist nur dann zu verneinen, wenn die Verkehrsteilnahme (zu § 636 RVO formuliert) mit der Betriebszugehörigkeit dadurch eng verknüpft ist, daß gerade die Betriebszugehörigkeit die Veranlassung für die Eingliederung in den allgemeinen Verkehr ist. Diese Voraussetzung ist immer dann erfüllt, wenn der ArbN im Rahmen seiner arbeitsvertraglichen Tätigkeit (im weiten Sinne) sich im allgemeinen Verkehr befindet oder wenn er aufgrund von Fürsorgemaßnahmen des ArbGeb in den Straßenverkehr hineingeraten ist³¹⁾.“

²³⁾ Vgl. o. Anm. 16) und 17).

²⁴⁾ Larenz an dem in Anm. 15) a. a. O.

²⁵⁾ Vgl. o. bei Anm. 5), 18) und 21). Vgl. auch bei Anm. 17).

²⁶⁾ Amtliche Begründung zum ErWG. in DJ 1944, 21 f.

²⁷⁾ Vgl. Bülow, DJ 1944, 25 ff. und Klemm, DR 1944, 130 ff. (131).

²⁸⁾ DR 42, 1365.

²⁹⁾ RGZ 166, 257 ff.

³⁰⁾ Dazu auch RGZ 1965, 365/372; BGH VersR 1959, 147/148.

³¹⁾ Neumann-Duesberg, VersR 1968, 1 ff. (12).

Oder: Entscheidend ist, ob der Verletzte den Unfall als normaler Verkehrsteilnehmer oder als Betriebsangehöriger erlitten hat³²⁾.

Oder: Der Verletzte muß, wenn auch nicht ausschließlich, im eigentlichen Betriebsinteresse am Verkehr teilgenommen haben³³⁾.

Oder: „Eine Teilnahme am allgemeinen Verkehr liegt nicht vor, wenn der Beamte nach der Art seiner amtlichen Tätigkeit schon in einem gewissen Gefahrenkreis lebt und sich der Schaden innerhalb dieses Gefahrenkreises ereignet hat³⁴⁾“.

Auch nach diesen Abgrenzungsversuchen nahm im übrigen — wenn man entgegen der hier vertretenen Auffassung dem vom Gesetzgeber verfolgten Zweck keinen Vorrang beimessen will — in dem vom LG-München II

entschiedenen Falle der Verletzte nicht am allgemeinen Verkehr teil:

Der Schädiger und der verletzte Soldat fuhren nicht bloß zufällig, sondern im Rahmen des Bereitschaftsdienstes zu der Sportanlage — also im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit im weiten Sinne, als Dienstangehörige und, wenn vielleicht auch nicht ausschließlich, im eigentlichen dienstlichen Interesse; —

und der Unfall hätte sich ebensogut während des gewöhnlichen Dienstes ereignen können, er fiel also in den Gefahrenkreis, in dem die Beteiligten schon nach der Art ihrer dienstlichen Tätigkeit lebten.

³²⁾ Vgl. den Hinweis bei Neumann-Duesberg a. a. O. S. 9.

³³⁾ Vgl. Weimar, SozVers. 1954, 319.

³⁴⁾ Fischbach, Bundesbeamtengesetz, 3. Aufl., Bd. II S. 1162.